

<h1>ÜBUNGEN IM WIRTSCHAFTSRECHT</h1>	
<p>Fall 1 Das Handelsregister</p>	
	Anne Mirjam Schneuwly

<h2>Kurze Einführung in die Theorie</h2>	
<p>❖ Funktion des Handelsregisters</p> <ol style="list-style-type: none">1. Funktion2. Wirkung der Eintragung	
<p>❖ Publizitätsprinzip</p> <ol style="list-style-type: none">1. Positive und negative Publizität2. Öffentlicher Glaube	

	
<h2>Das Handelsregister</h2>	
<p>OR 927 ff. HRegV</p>	

Worüber gibt das Handelsregister Auskunft ?
1. Haftungsverhältnis
2. Vertretungsbefugnis
3. Individualisierungsmerkmale des Unternehmens

Zweck des Handelsregisters
<input type="checkbox"/> Publizitätsfunktion
<input type="checkbox"/> Rechtsdurchsetzungsfunktion
<input type="checkbox"/> Rechtsgestaltungsfunktion
<input type="checkbox"/> Anknüpfungsfunktion

Wirkung des Eintrages				
<table border="1"><tr><td>deklaratorisch</td><td>konstitutiv</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Das Recht entsteht vor der Eintragung ins HR.</td><td><input type="checkbox"/> Das Recht entsteht bei der Eintragung ins HR.</td></tr></table>	deklaratorisch	konstitutiv	<input type="checkbox"/> Das Recht entsteht vor der Eintragung ins HR.	<input type="checkbox"/> Das Recht entsteht bei der Eintragung ins HR.
deklaratorisch	konstitutiv			
<input type="checkbox"/> Das Recht entsteht vor der Eintragung ins HR.	<input type="checkbox"/> Das Recht entsteht bei der Eintragung ins HR.			

	Publizitätswirkung
	Der Handelsregistereintrag dient der Öffentlichkeit.

Bedeutung der Publizitätswirkung OR 933	
Positive Publizität	Negative Publizität
<input type="checkbox"/> Jedermann ist gehalten den eingetragenen Sachverhalt zu kennen.	<input type="checkbox"/> Dritte dürfen auf Vollständigkeit der Eintragung vertrauen.



	Schutz des öffentlichen Glaubens
	Was gilt, wenn sich ein Dritter auf eine Eintragung verlässt, die mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt ?
	Gelten auch unrichtige Eintragungen Dritten gegenüber als richtig?

Der öffentliche Glaube zum Registereintrag	
<input type="checkbox"/>	Im Grundbuch (Registre foncier) ZGB ____, wird immer der gutgläubige Dritte geschützt :
	•
<input type="checkbox"/>	Anders im Handelsregister :
	• Die Frage wird im Recht nicht geregelt.
	• Abwägung der Interessen von Fall zu Fall.

Lehrmeinungen zum öffentlichen Glauben	
<input type="checkbox"/>	Qualifiziertes Schweigen
1.	Ausfüllungsbedürftige Lücke
2.	Vertrauenshaftung
	■ Schaffung einer Vertrauenslage durch den Eintrag
	■ Vermögensdisposition des Dritten aufgrund dieses Vertrauens
	■ Schaden des Dritten
3.	Analogie zu ZGB 973

<input type="checkbox"/>	Fall 1
	Was sagt das BGer dazu? Sachverhalt aus BGE 78 III 33
	Einzelne Klagen der Genossenschaftler gegen das Konkursamt und Handelsregister

Unterscheidung der zwei Sachverhalte

	1. Gesellschaftsrechtlicher Sachverhalt/ Fragen: <ul style="list-style-type: none">• Werden die die Genossenschafter aus OR 868 ff. haften müssen?
	2. Handelsregisterrechtlicher Sachverhalt/ Fragen: <ul style="list-style-type: none">• Welchen Schutz kann der Gläubiger durch das vertrauen ins HR geltend machen?

MIGROS

coop

Die Genossenschaft

Der Gesellschaftsrechtliche Aspekt des Übungsfalls (OR 828 ff.)

Haftung der Genossenschaft

Grundsatz	<input type="checkbox"/> Das Genossenschaftsvermögen OR 833 Ziff. 1 / 868
Ausnahme	<input type="checkbox"/> Unbeschränkte persönliche Haftung OR 869
Ausnahme	<input type="checkbox"/> Beschränkte persönliche Haftung OR 870

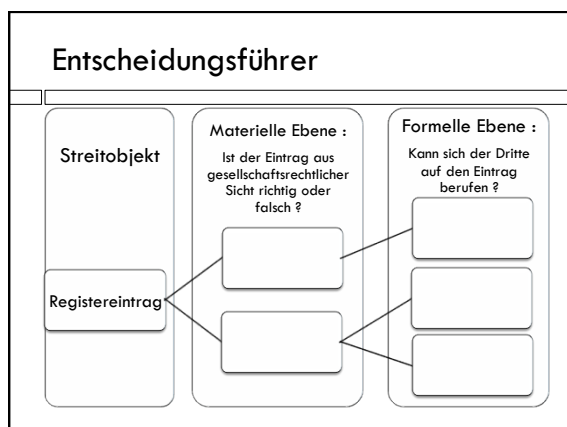
Falllösung

1. Stimmt der Eintrag mit der Realität überein ?

- Richtig oder falsch

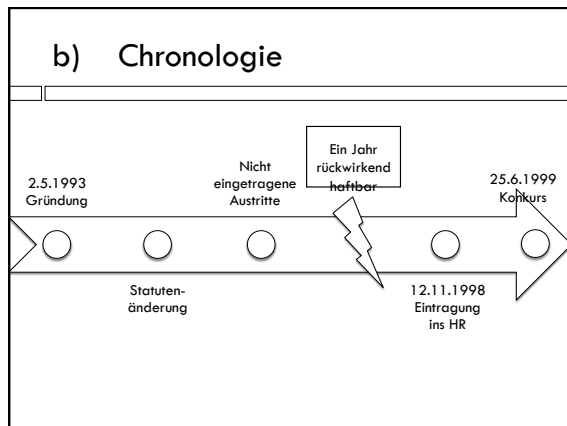
2. Kann sich der Dritte dennoch auf den Eintrag berufen ?

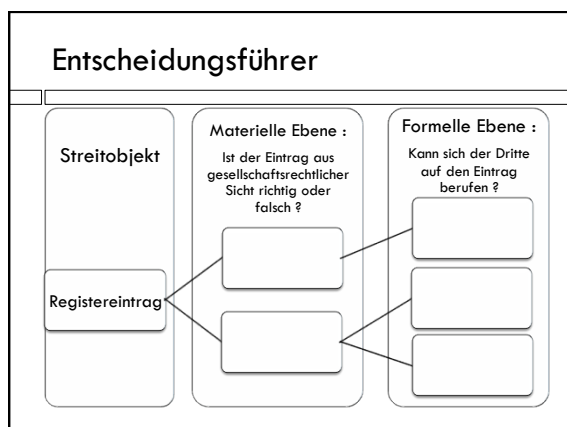
- Positive Publizität
- Öffentlicher Glaube oder nicht



a) Genossenschafter, die nicht auf die Haftung hingewiesen wurden

1. Nach Genossenschaftsrecht haften diese nicht OR 840 II
2. Aus HR-rechtlicher Sicht: BGer wägt die Interessen ab





b) Ausgetretene Genossenschafter

- OR 876 I
- BGer statuiert für den HR-rechtlicher Aspekt:
 - Trotz Austritt vor 12.11.1998 öff. Glaube = haften
 - OR 933 I für die am 12.11.1998 Ausgetretene

c)	Genossenschafter, die sich auf eine Missachtung der gesetzlichen Quorums bei der Einführung der persönlichen Haftung berufen
	<ol style="list-style-type: none">1. Nach Genossenschaftsrecht: OR 889 I → Beschluss nichtig, Fehlen des Quorum2. HR-rechtlich: BGer setzt das Publikumsinteresse über das dem individuellen Genossenschafter zum Schutz des guten Handelsverkehrs.

d)	Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der GV berufen
	<ol style="list-style-type: none">1. Gesellschaftsrechtlich: OR 883 Einberufungsvorschriften. OR 891 gilt nur für 2 Monate!2. HR-rechtlich ist der Eintrag richtig = positive Publizität

e)	Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung materieller Vorschriften über die persönliche Haftung berufen
	<ol style="list-style-type: none">1. nicht gravierende Rechtsverletzung2. positive Publizität
